



Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

Landmarken AG
Frau Svenja Lange
Karmeliterstr. 10
52064 Aachen

Auskunft erteilt: Frau Mueller
Anschrift: Elbestraße 7
Zimmer: 216
Telefon: +49 (0)2151/3660 2423
Fax: +49 (0)2151/3660 2415
E-Mail: eva.mueller@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen

| Datum

39 / 360 A-Alt-01275/19 - mue 22.05.2019

Aktenzeichen: **39 / 360 A-Alt-01275/19 - mue**
Grundstück: **Krefeld, Bäckerfad 25**
Vorhaben: **Auskunft aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster für das o.a. Grundstück**

Sehr geehrte Frau Lange,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 10.05.2019 teile ich Ihnen mit, dass das o.a. Grundstück in Krefeld, **Gemarkung Krefeld, Flur 72, Teil aus Flurstück 400** als Altlastverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Krefeld erfasst ist.

Südlich des Gebäudes F1 ist durch eine multitemporale Kartenauswertung eine vermutete Auffüllung als Altablagerung **2212** erfasst worden. Auf einer Karte von 1930 ist eine Hohlform sichtbar gewesen, die bis 1945 verfüllt wurde. Zur Tiefe der Hohlform oder zum Inhalt der Verfüllung kann keine Aussage gemacht werden.

Einen Kartenausschnitt füge ich diesem Schreiben bei.

Die **Flurstücke 398, 430 und 517** sind nicht im Altlastverdachtsflächenkataster erfasst. Aufgrund der ehemaligen und aktuellen Nutzung weise ich vorsorglich darauf hin, dass schädliche Bodenveränderungen allerdings nicht ganz auszuschließen sind. Zum einen ist der Parkplatz (Flurstück 430 und westlich angrenzend Teil aus 517) zu nennen, der Ende der 1970er Jahre entstand. Im Falle einer geplanten Neubebauung wird geraten den Unterbau auf Schadstoffe zu überprüfen. Die restlichen Freiflächen sind bis Ende der 1960er Jahre kleingärtnerisch genutzt worden. Reste von Gebäudefundamenten oder verschüttete Wege (Asche/Schlacke) können in Hinblick auf eine Neubebauung zu Mehrkosten führen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Bei der Beantwortung Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) vom 29.03.2007.

Für die Erteilung einer derartigen Auskunft können gemäß § 5 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz NRW Gebühren erhoben werden. Laut Tarifstelle 15 c.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung ist eine Gebühr in Höhe von bis zu 500,00 EUR zu erheben.

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Vorbereitungsaufwandes wird für derartige Auskünfte ohne weitergehende Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse und Beratung zum weiteren Vorgehen die Gebühr auf pauschal

42,00 €

festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats auf eines der genannten Konten der Stadtkasse Krefeld zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt folgendes Kassenzzeichen – mit allen vorlaufenden Nullen - und Verwendungszweck an:

00000001465/3870 , Altlastenauskunft

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr innerhalb des möglichen Gebührenrahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der Nutzen dieser Amtshandlung berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

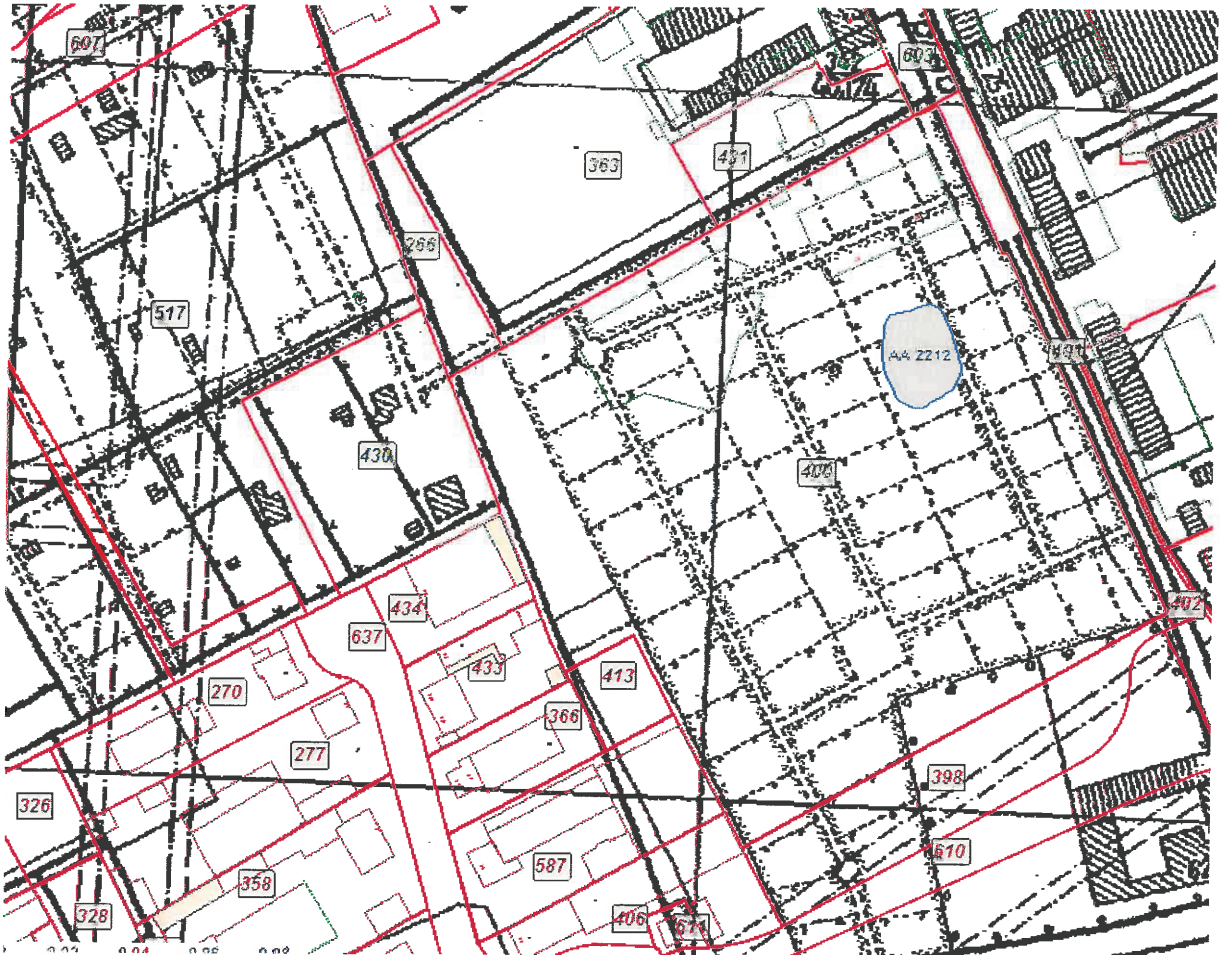

Mueller

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wenn Sie der Meinung sind, der Bescheid enthalte offensichtliche Fehler, zum Beispiel Rechenfehler oder Ähnliches, oder Ihnen der Bescheid ansonsten nicht verständlich erscheint, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die oben genannte Fachverwaltung. Diese wird versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen, Ihnen den Bescheid erläutern und eventuelle Fehler korrigieren. Beachten Sie dabei aber bitte, dass die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist für eine gerichtliche Überprüfung durch eine solche Kontaktaufnahme nicht verändert wird.

Anlage zur Altlastenauskunft vom 22.05.2019



TK 1958 mit Altablagerung 2212, heutige Flurstücksgrenzen in rot